

Netznutzungsvertrag

zwischen

>Name des Netznutzers<

>Straße/Hausnr<

>PLZ Ort<

- nachstehend „Netzkunde“ genannt -

als Netznutzer

und

Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH

Unterer Brühl 2

73479 Ellwangen

- nachstehend Netzbetreiber genannt -

für die Netznutzung zur Entnahme elektrischer Energie
an der Anschlussstelle/den Anschlussstellen
des Anschlussobjektes

>Bezeichnung der Liegenschaft<

>Ort der Liegenschaft<

>Straße / Hausnr.

Anlagen-Nr.: XXXX

Inhaltsverzeichnis:

1	Vertragsgegenstand	3
2	Rahmenbedingungen für die Netznutzung.....	3
3	Messung und Ablesung.....	4
4	Reserveübergabestellen.....	4
5	Netzreservekapazität.....	4
6	Entgelte.....	5
7	Preisanpassung	6
8	Abrechnung.....	6
9	Haftung	7
10	Sicherheitsleistung und Vorauszahlung.....	7
11	Datenaustausch	8
12	Laufzeit und Kündigung	8
13	Schlussbestimmungen	9
14	Anlagen	10

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten bei der Netznutzung der Vertragspartner auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005.
- 1.2 Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages gegen Entgelt zur Verfügung. Der Netzbetreiber erbringt die Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ für ihr Netz sowie für die vorgelagerten Netze. Ferner erbringt der Netzbetreiber direkt oder indirekt die erforderlichen Systemdienstleistungen und deckt Netzverluste ab.
- 1.3 Der Netzbetreiber erbringt die Leistung für die Entnahmestelle des Netzkunden (Kundenanlage) an den in Anlage 1 aufgeführten Anschlussstellen, soweit die Rahmenbedingungen gemäß Ziffer 2 erfüllt sind. Die Anschlussstellen liegen an den Eigentumsgrenzen zwischen den Anlagen dem Netzbetreiber und der Anlage des Anschlussnehmers.
- 1.4 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Verträge:
 - Eigenerzeugungsanlagen
 - Reserveübergabestellen (vgl. Ziffer 4)
 - Netzreservekapazität (vgl. Ziffer 5)
 - Sonderformen der Netznutzung (z. B. singularär genutzte Betriebsmittel)

Diejenigen gesonderten Verträge, deren Inhalt Auswirkungen auf die Messung und Abrechnung der Netzentgelte nach dem vorliegenden Vertrag haben, sind in Anlage 1 zusammen mit maßgeblichen Daten näher bezeichnet.

2 Rahmenbedingungen für die Netznutzung

- 2.1 Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an den netzseitigen Übergabestellen sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Der Netzanschlussvertrag gilt ergänzend für die Erbringung der Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ aus diesem Netznutzungsvertrag. Eine Änderung des Netzanschlusses kann nur vom Anschlussnehmer beantragt werden.
- 2.2 Nutzen mehrere Netzkunden den Netzanschluss, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung aller Kunden an diesem Netzanschluss nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anmeldeleistung. Bei deren Überschreitung ist der Netzbetreiber gegenüber dem Netzkunden berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Anlage des Netzkunden vom Netz zu trennen. Welchen Anteil der Netzkunde an der Anmeldeleistung in Anspruch nehmen darf, ist zwischen ihm und dem Anschlussnehmer zu vereinbaren. Die Vereinbarung über die dem Netzkunden zustehende anteilige Anmeldeleistung ist dem Netzbetreiber vom Netzkunden nachzuweisen.
- 2.3 Voraussetzung für den Energiebezug an den jeweiligen Anschlussstellen ist ein Leistungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv bei Entnahmestellen am Niederspannungsnetz bzw. zwischen 0,9 induktiv und 1,0 bei sonstigen Entnahmestellen. Nutzen mehrere Netzkunden den Netzanschluss, gilt dies auch für die Summe des Energiebezugs aller Netzkunden.

3 Messung und Ablesung

- 3.1 Sofern nicht gemäß § 21b Abs. 2 EnWG ein Dritter vom Anschlussnehmer mit dem Einbau, Betrieb und der Wartung der Messeinrichtungen („Zählung“) beauftragt ist, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie und Übermittlung der Messdaten an den Lieferanten verantwortlich.

Die von dem Netzbetreiber ermittelten Messdaten werden der Abrechnung der Netznutzung zu Grunde gelegt.

- 3.2 Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden neben dem Netznutzungsentgelt ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung in Rechnung. Das Entgelt für die Messung beinhaltet, sofern der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist, auch die Kosten der Zählung gemäß Ziffer 3.1.

Eine von dem Netzbetreiber veranlasste außerturnusmäßige Ablesung ist für den Netzkunden unentgeltlich. Beauftragt der Netzkunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

- 3.3 Ergänzend hierzu gelten die als Anlage 2 zum vorliegenden Vertrag beigefügten „Allgemeinen Bedingungen“.

4 Reserveübergabestellen

Verfügt die Anschlussstelle, über die der Netzkunde für seine Anlage elektrische Energie bezieht, über einen Reserveanschluss, so stellt der Netzbetreiber die Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ auch für diese Reserveübergabestelle zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein eines Netzanschlussvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, einer entsprechenden Messeinrichtung und der Abschluss einer gesonderten Reservevereinbarung zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber, in der auch das Entgelt für die Vorhaltung der Reserveleistung sowie die Kostentragung für die Betriebs- und Instandhaltungskosten des Reserveanschlusses / der Reserveübergabestelle geregelt sind. Die in der Reservevereinbarung festgelegten Leistungswerte sind in der Anlage 1 wiedergegeben. Die Einbeziehung der Messung in die Berechnung des Netzentgeltes ist in Ziffer 6.2 geregelt.

5 Netzreservekapazität

Der Netzkunde kann, soweit er gleichzeitig Anschlussnutzer ist, für Eigenerzeugungsanlagen, die an seine Netzkundenanlage angeschlossen sind und parallel betrieben werden, Netzreservekapazität bestellen. Als Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Netzreservekapazität schließt der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen gesonderten Vertrag. Die betreffenden Eigenerzeugungsanlagen sind in Anlage 1 spezifiziert.

6 Entgelte

- 6.1 Der Netzkunde zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung "Netzbereitstellung zur Netznutzung" nach Ziffer 1.2 Entgelte gemäß den jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblättern. Das für die Netznutzung zu zahlende Leistungsentgelt richtet sich nach dem Leistungspreis und der Verrechnungsleistung. Die Verrechnungsleistung je Netzebene ergibt sich aus der Jahreshöchstleistung gemäß Ziff. 6.2 und 6.6. Soweit gesonderte Verträge mit Auswirkungen auf das Netzentgelt gemäß Anlage 1 zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber bestehen, werden diese bei der Ermittlung des Netzentgeltes berücksichtigt. Das Netzentgelt wird auf der Basis der Messung berechnet.
- 6.2 Jahreshöchstleistung ist der höchste innerhalb des Messintervalls gemessene Mittelwert der Wirkleistung im Kalenderjahr. Hierbei werden die Messwerte aller Übergabestellen je Netzebene, soweit sie miteinander elektrisch durch im Eigentum des Netzkunden stehende Netzverbindungen verbunden sind (siehe Anlage 1) zeitgleich zusammengefasst, wobei die elektrische Verbindung so dimensioniert sein muss, dass ein stabiler verbundener Betrieb möglich ist. Die Messwerte der Reserveübergabestellen werden bei den zugeordneten Übergabestellen hinzuaddiert. Das Messintervall beträgt 15 Minuten.
- 6.3 Der Netzkunde zahlt dem Netzbetreiber, soweit diese Messstellenbetreiber ist, für die Leistungen „Zählung und Messung“ ein Entgelt gemäß den jeweiligen aktuellen veröffentlichten Preisblättern. Einzelheiten zur Zählung und Messung sind im Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber oder ggf. in einem Messstellenbetreibervertrag geregelt.
- 6.4 Der Netzkunde zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Abrechnung“ ein Abrechnungsentgelt gemäß den jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblättern.
- 6.5 Liegt der Leistungsfaktor ($\cos \phi$) außerhalb des zulässigen Bereichs gemäß Ziffer 2.3, so erfolgt eine gesonderte Berechnung der bereitgestellten Blindmehrarbeit (kvarh) gemäß den veröffentlichten Preisblättern.
- 6.6 Speist bei einem Letztverbraucher eine Erzeugungsanlage hinter dem Zählpunkt in eine Kundenanlage ein und wird die dort erzeugte elektrische Energie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet, so werden bei Netzkundenanlagen mit Lastgangzähler für die Berechnung des Netznutzungsentgelts zu den Messwerten der bezogenen Leistung und der bezogenen Energiemenge zeitgleich die Messwerte der Leistung und der Energiemenge der nach dem EEG abgerechneten Erzeugungsanlage hinzugerechnet. Entsprechend wird auch bei EEG-Anlagen ohne Lastgangzählung verfahren, wobei hier die Leistung der EEG-Anlage über das Standardlastprofil ermittelt wird.

- 6.7 Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach KWKG, Konzessionsabgaben) werden dem Netzkunden von dem Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils durch die betreffende Gemeinde mit dem Netzbetreiber für die unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Macht der Netzkunde geltend, auf seine Lieferungen entfielen geringere Konzessionsabgaben, so kann er den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers bis Ende Februar des Folgejahres erbringen. Liegt bis zu diesem Termin kein Testat vor, ist der Netzbetreiber zunächst berechtigt, die Konzessionsabgabe in voller Höhe zu erheben. Die Konzessionsabgabe wird wieder erstattet, wenn der Netzkunde ein Testat zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung und Ausbezahlung der Konzessionsabgaben durch den Netzbetreiber an die Gemeinde, nachreicht.
- 6.8 Bei einer vorhandenen Zweitarifmessung wird der Netzbetreiber die für die jeweilige Gemeinde gültige Konzessionsabgabe auf den HT-Zählwert anrechnen. Der NT-Zählwert wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung mit dem verminderten Konzessionsabgabensatz für die Schwachlastregelung abgerechnet.
- Sofern die Leistung an einer Entnahmestelle ohne Leistungsmessung mit einem Jahresverbrauch von über 30.000 kWh nachweislich in mindestens zwei Monaten des Kalenderjahres 30 kW überschreitet, wird der Netzbetreiber nach Mitteilung durch den Netzkunden den ermäßigten Konzessionsabgabensatz des § 2 Abs. 3 KAV berechnen. Bei Entnahmestelle mit Leistungsmessung werden die Voraussetzungen für den ermäßigten Konzessionsabgabensatz durch den Netzbetreiber festgestellt.

7 Preisanpassung

- 7.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist.
- 7.2 Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Netznutzungsentgelte gemäß § 23 a EnWG, so gibt sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt. Die genehmigten Preise veröffentlicht der Netzbetreiber unverzüglich auf ihrer Internetseite. Der Netzkunde ist berechtigt, eine Mitteilung über die genehmigten Netzentgelte in Textform anzufordern.
- 7.3 Sofern gemäß § 21 a Abs. 6 EnWG eine Rechtsverordnung zur Anreizregulierung in Kraft tritt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- 7.4 Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netzkunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Wirksamwerden der Entgeltänderung, spätestens jedoch zum Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

8 Abrechnung

- 8.1 Der Netzbetreiber rechnet bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung die Entgelte gemäß Ziffer 6 jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.

- 8.2 Bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung der Entgelte gemäß Ziffer 6 jährlich oder monatlich. Bei jährlicher Abrechnung ist der Netzbetreiber berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei monatlicher Abrechnung werden die entnommene Arbeit des aktuellen Monats, ein Zwölftel der Jahresentgelte für Abrechnung, Zählung und Messung sowie die bisher aufgetretene Jahreshöchstleistung zugrunde gelegt. Der Leistungspreis wird zeitanteilig für den bereits vergangenen Zeitraum des Abrechnungszeitraumes erhoben, wobei das in den Vormonaten berechnete Leistungsentgelt in Abzug gebracht wird (gleitende Nachberechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr ab Beginn der Netznutzung durch den Netzkunden. Beträgt der Abrechnungszeitraum weniger als 12 Monate, weil die Netznutzung durch den Netzkunden aufgrund einer Kündigung dieses Netznutzungsvertrages, der Stilllegung des Anschlusses oder einem „Ruhe des Netznutzungsvertrags“ gemäß Ziffer 12.1 unterjährig endet oder weil die Netznutzung durch den Netzkunden aufgrund der Fortführung nach dem „Ruhe“ gemäß Ziffer 12.1 oder des Abschlusses dieses bzw. eines neuen Netznutzungsvertrages unterjährig beginnt, so erfolgt die Abrechnung des Leistungsentgeltes auf Basis der Jahreshöchstleistung zeitanteilig.
- 8.3 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von dem Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 8.4 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 8.5 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9 Haftung

Für Schäden, die der Netzkunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber gemäß § 18 NAV in der derzeit geltenden Fassung vom 01.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2477), wobei für die Bemessung der Haftungsgrenze die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Abnehmer maßgebend ist. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

10 Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netzkunden verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Netzkunde mit fälligen Zahlungen trotz zweifacher Mahnung wiederholt im Verzug ist.
- gegen den Netzkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Für die Erhebung einer Sicherheitsleistung oder von Vorauszahlungen gelten ergänzend hierzu die als Anlage 2 zum vorliegenden Vertrag beigefügten „Allgemeinen Bedingungen“.

11 Datenaustausch

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

12 Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag ruht, sofern und solange der Netzkunde für die vertragsgegenständliche Kundenanlage auf der Grundlage eines integrierten Stromlieferungsvertrages (Stromliefervertrag inklusive Netznutzung) Strom von einem Lieferanten bezieht. In diesem Fall ist für Entnahmestellen ab dem Mittelspannungsnetz der Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages erforderlich.
- 12.2 Der Netznutzungsvertrag tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 12.3 Jede Partei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Der Netzkunde erhält darüber hinaus für den Fall der endgültigen Stilllegung des Anschlusses ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats.
- 12.4 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 12.5 Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach schriftlicher und telefonischer Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netzkunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netzkunde seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kundenanlage vom Netz zu trennen.
- 12.6 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 12.7 Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer 12.4 bis 12.6 endet die Netznutzung durch den Netzkunden mit Wirksamwerden der Kündigung.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren die Entnahmestelle (Kundenanlage) betreffenden Netznutzungsverträge zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber ihre Gültigkeit.
- 13.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke, z. B. Transmission Code, Distribution Code und Metering Code, ergänzend heranzuziehen.
- 13.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein oder sollten die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 13.5 Teilt der Lieferant dem Netzbetreiber mit, dass er den Stromliefervertrag mit dem Kunden beendet und die Entnahmestelle des Kunden aus seinem Bilanzkreis abmeldet, ohne dass zum selben Zeitpunkt die Zuordnung zum Bilanzkreis eines anderen Lieferanten vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, zur Sicherung der weiteren Stromversorgung des Kunden, das gemäß § 38 EnWG für die Ersatzversorgung zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen hierüber zu informieren.
- 13.6 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 13.7 Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so verliert dieser Vertrag für die Kundenanlage im abgegebenen Gebiet seine Gültigkeit. Die Netznutzung für die Kundenanlage in diesem Netzgebiet ist zwischen Netzkunden und neuem Netzbetreiber zu regeln. Der Netzbetreiber informiert den Netzkunden über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung.
- 13.8 Gerichtsstand ist Ellwangen.
- 13.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

14 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Anlage 1: Datenblatt für die Netz- und Anschlussnutzung sowie Kontaktdaten der Vertragspartner

Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss eines Grundstücks /Gebäudes an das Mittelspannungsnetz (20 kV) der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH sowie für die Anschlussnutzung und die Netznutzung.

_____, den _____

Ellwangen, den _____

Netzkunde (Stempel / Unterschrift)

Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
(Stempel / Unterschrift)

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben



Anlage 1
zum Netznutzungsvertrag

ODR

Datenblatt

Netz- /Anschlussnutzung zur Belieferung der Kundenanlage

An der Anschlussstelle(n) der Liegenschaft / des Gebäudes

Bezeichnung: >Liegenschaft / des Gebäudes<
Straße, Nr. >Liegenschaft / des Gebäudes<
Ort: >Liegenschaft / des Gebäudes<
EnBW Nr. >Liegenschaft / des Gebäudes<

Anschlussnehmer:

Name: >des Anschlussnehmer<
Straße, Nr. >des Anschlussnehmer<
Ort: >des Anschlussnehmer<

Anmeldeleistung kW
Für die Liegenschaft lt.
Netzananschlussvertrag vom tt.mm.jjjj

Anschlussnutzer (AN) bzw. Netznutzer (NN)

Bezeichnung: >des Netznutzer<
Straße, Nr. >des Netznutzer<
Wohnort: >des Netznutzer<
Telefon: >des Netznutzer<
Fax: >des Netznutzer<

Rechnungsanschrift des AN bzw. NN:

Name: >des Netznutzer<
Straße, Nr. >des Netznutzer<
Ort: >des Ans.-/Netznutzers<

Anteilige Anmeldeleistung kW
Für seinen Strombezug lt. Aufteilungsvereinbarung
mit dem Anschlussnehmer vom tt.mm.jjjj

Netzbetreiber Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH

Straße, Nr. Unterer Brühl 2 Telefon: 07961 82-2384
Ort: 73479 Ellwangen Fax: 07961 82-652384

Übergabestellen, Messstellen des Anschlussobjekt (lt. Netzananschlussvertrag), ggf. EEG Einspeisungen

(ggf. gesonderte Anlage mit graphischer Darstellung entsprechend Anlage 1b verwenden)

Übergabestelle (Bezeichnung lt. Netzananschlussvertrag)	Anschluss-Spannung (kV) ab Netz/ab Umsp.	Messspannung (kV)	Messung Lfd, Nr.	Zählpunkt-Bezeichnung	Örtlichkeit (lt. Netzan-schluss-vertrag)
z.B. Ü1	z.B. 20 kV ab Netz	z.B. 20	(1)	z.B. x-str. 1
z.B. R1	z.B. 0,4 kV ab Netz	z.B. 0,4	(2)	z.B. y-str.
z.B. E1	z.B. 0,4 kV ab Netz	z.B. 0,4	(3)	z.B. z.-str. 3

Netzentgeltrelevante Messwertverknüpfungen für die Abrechnung

		Abrechnungsart	Abrechnungsebene
Ermittlung der Abrechnungsleistung P_{Ahr} :	$P_{Ahr} = (1)+(2)+(3)$	zeitgleich	ab 20 -kV-Netz
Ermittlung der Abrechnungsarbeit A_{Ahr} :	$A_{Ahr} = (1)+(2)+(3)$		ab 20 -kV-Netz

Gesonderte Verträge mit Auswirkungen auf Messwertverknüpfungen und Netzentgelte:

- Reserveübergabestellen**
R1: Reservevorhalteleistung kW s. Vertrag vom tt.mm.jjjj
- Netzreservekapazität**
N1: Netzreservekapazität kW s. Vertrag vom tt.mm.jjjj
- Einspeisungen (nach EEG)**
E1: Einspeiseleistung kW s. Vertrag vom tt.mm.jjjj
- Singulär genutzte Betriebsmittel**
S1: Singuläre Betriebsmittel s. Vertrag vom tt.mm.jjjj

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden